

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Energieagentur Landkreis Göppingen gGmbH

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen dem Auftragnehmer (AN), der Energieagentur Landkreis Göppingen gGmbH, und seinem Auftraggebern (AG) über Dienstleistungen, soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
- (2) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB) sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögens im Sinne von § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB.
- (3) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AN gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des AG sind nur dann verbindlich, wenn und soweit der AN ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmt. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AN gelten auch dann, wenn der AN in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des AG den Auftrag vorbehaltlos ausführt. Abweichende Vereinbarungen gelten jeweils nur für einen bestimmten Vertrag und nicht für künftige Verträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
- (4) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Verträge zwischen dem AN und ihren AG über Dienstleistungen.

§ 2 Umfang von Aufträgen

- (1) Die Leistungen des AN werden in dem jeweils durch ein bis zum Vertragsschluss freibleibendes Angebot festgelegten Umfangs als Dienstleistungen nach den jeweils anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften erbracht. Der AN erbringt Dienstleistungen in eigener Verantwortung. Der AG bleibt für die von ihm gewünschten und erzielten Ergebnisse selbst verantwortlich.
- (2) Der AN und der AG sind jeweils berechtigt, in schriftlicher Form Änderungen des vereinbarten Leistungsumfangs zu beantragen. Der AN bzw. der AG wird nach Eingang eines Änderungsantrags die Durchführbarkeit dieser Änderung überprüfen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist dem jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der AN ist berechtigt, dem AG den ihm entstehenden Aufwand in Rechnung zu stellen. Die für eine solche Überprüfung bzw. die für eine Änderung des vereinbarten Leistungsumfangs erforderlichen vertraglichen Anpassungen werden in einer zusätzlichen Vereinbarung (Nachtrag) festgelegt.

§ 3 Ausführung von Aufträgen

- (1) Die Ausführung von Aufträgen erfolgt unter Beachtung des jeweils aktuellen Standes von Wissenschaft und Technik.
- (2) Gegenüber seinen Mitarbeitern ist allein der AN weisungsbefugt.
- (3) Der AN ist berechtigt, sich zur Ausführung von Aufträgen der Tätigkeit Dritter zu bedienen. Der AN bleibt aber gegenüber dem AG stets unmittelbar selbst verpflichtet.
- (4) In Fällen höherer Gewalt ruhen die vertraglichen Verpflichtungen beider Vertragsparteien und verschieben sich die Termine und Fristen für die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen entsprechend. Als Fälle höherer Gewalt gelten auch Arbeitskämpfe in eigenen und fremden Betrieben, Transportverzögerungen, Verlust der Infrastruktur, hoheitliche Maßnahmen und sonstige, von keiner der Vertragsparteien zu vertretende Umstände. Das Ereignis höherer Gewalt ist der anderen Vertragspartei unverzüglich anzuzeigen. Frühestens drei Monate nach Erhalt dieser Anzeige sind beide Vertragsparteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

§ 4 Mitwirkungspflichten des AG

- (1) Der AG überlässt dem AN rechtzeitig vor Ausführung des Auftrags unentgeltlich alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Informationen, Materialien, Unterlagen, Vorgänge etc. und stellt diese dem AN erforderlichenfalls auf seine Kosten zu.
- (2) Der AG wird im Übrigen in der erforderlichen Weise bei der Auftragsausführung mitwirken.
- (3) Erfüllt der AG die ihm nach § 4 Absatz 1 bis 2 obliegenden Verpflichtungen nicht bzw. nicht rechtzeitig und führt dies zu Verzögerungen und/oder Mehraufwand, verlängert sich der vereinbarte Zeitrahmen bzw. erhöht sich die vereinbarte Vergütung entsprechend.

§ 5 Vergütung und Zahlungsbedingungen

- (1) Die Dienstleistungen werden zu dem im Angebot genannten Festpreis oder aufgrund der vereinbarten Zeit- und Materialbasis nach Beendigung der Dienstleistung berechnet, soweit nicht im Angebot eine andere Rechnungsstellung und Zahlungsweise vereinbart ist. Bei Dienst auf Zeitbasis werden die angefallenen Arbeitsstunden und ggf. Reisezeiten zu den jeweils gültigen Stundensätzen sowie die verbrauchten Materialien zu den zum Zeitpunkt der Leistung jeweils gültigen Preisen in Rechnung gestellt. Sonstiger Aufwand, insbesondere Fahrt-, Aufenthalts- und Übernachtungskosten, werden zusätzlich berechnet. Im Angebot angegebene Schätzpreise für Dienstleistungen auf Zeitbasis sind unverbindlich.
- (2) Die Umsatzsteuer wird gesondert mit dem jeweils geltenden Umsatzsteuersatz in der Rechnung ausgewiesen.

- (3) Rechnungen sind bei Erhalt ohne Abzug zahlbar. Der AG kommt mit dieser Verpflichtung zur Zahlung von Rechnungen – soweit nichts anderes vereinbart ist - spätestens 14 Tage nach Rechnungsstellung in Verzug.
- (4) Verzugszinsen werden mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.
- (5) Mehrere AG haften gesamtschuldnerisch.
- (6) Der AG kann nur aufrechnen, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von dem AN anerkannt sind.

§ 6 Haftung

- (1) Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des AG jeglicher Art, auch wegen mittelbarer Schäden, wie z.B. entgangenem Gewinn und sonstigen Vermögensschäden, sind ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung.
- (2) Abweichend von § 6 Absatz 1 haftet der AN, gleich aus welchem Rechtsgrund, wenn:
 1. dem AN grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt,
 2. der AN einen Mangel arglistig verschweigt oder
 3. der AN schuldhaft Schäden an Leben, Gesundheit oder Körper verursacht hat.
- (3) Für Dienstleistungen ist die Haftung auf den zwischen AG und AN vereinbarten Auftragswert der Höhe nach beschränkt.
- (4) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des AG ist mit vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- (5) Die beschränkte Haftung des AN gilt auch für die Mitarbeiter des AN und für von dem AN beauftragte Dritte.
- (6) Der AG ist verpflichtet, Schäden, für die der AN aufzukommen hat, unverzüglich schriftlich anzuzeigen und dem AN die Möglichkeit einzuräumen, den Schaden und dessen Ursachen zu untersuchen.

§ 7 Geheimhaltung

- (1) Die Vertragspartner sind verpflichtet, die bei der Vorbereitung und Ausführung von Aufträgen vom jeweils anderen Vertragspartner zugänglich gemachten oder sonst bekanntgewordenen wirtschaftlichen, technischen und sonstigen Informationen und Kenntnisse während der Dauer des Auftrags ohne die vorherige schriftliche Einwilligung des jeweils anderen Vertragspartners nicht über den Auftragszweck hinaus zu verwerten, zu nutzen oder Dritten zugänglich zu machen.

(2) Die Verpflichtung gemäß § 7 Absatz 1 gilt nicht für Informationen und Kenntnisse, die

1. dem Empfänger bereits vor Auftragserteilung bekannt waren,
2. der Empfänger rechtmäßig von Dritten erhält,
3. bei Erteilung des Auftrags allgemein bekannt waren,
4. nachträglich ohne Verstoß gegen die Verpflichtung gemäß Abs. 1 allgemein bekannt werden.

(3) Die Verpflichtung gemäß § 7 Absatz 1 gilt für beide Vertragspartner nach Beendigung des Auftrags für weitere zwei Jahre.

(4) Der AG anerkennt die Notwendigkeit von Vorträgen und Publikationen durch den AN und wird eine dazu etwa gemäß § 7 Absatz 1 erforderliche Einwilligung nicht unbillig verweigern.

§ 8 Datenschutz

Die Vertragspartner werden personenbezogene Daten des jeweils anderen Vertragspartners nur für vertraglich vereinbarte Zwecke unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen verarbeiten oder nutzen.

§ 9 Arbeitsergebnisse

(1) Die Übertragung von Eigentum und Nutzungsrechten an den im Rahmen der Durchführung des Vertrags und des dort vereinbarten Leistungsumfangs erstellten Arbeitsergebnissen jeder Art (wie z.B. Dokumentationen, Berichte, Planungsunterlagen, Auswertungen, Zeichnungen, Programmmaterial u. ä.), die dem AG durch den AN bekanntgegeben wurden, bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Der AN behält jedoch in jedem Fall ein unentgeltliches und nicht ausschließliches Nutzungsrecht an diesen Arbeitsergebnissen für seine Zwecke.

(2) Der AN trägt keine Verantwortung dafür, ob an ihn vom AG oder in dessen Auftrag gelieferten Unterlagen gegen bestehende Urheberrechte, gewerbliche Schutzrechte oder andere Rechte Dritter verstoßen. Der AG haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrags Rechte Dritter verletzt werden. Der AG hat den AN von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung auf erstes Anfordern freizustellen. § 6 bleibt hiervon unberührt.

§ 10 Kündigung

- (1) Eine Kündigung von Verträgen ist entsprechend des vertraglich vereinbarten Kündigungszeitraums schriftlich zu erklären und hat per Einschreiben zu erfolgen.
- (2) In den Fällen der Kündigung nach Abs. 1 und 2 hat der AG die vereinbarte Vergütung abzüglich der anteiligen Vergütung für den vereinbarten Leistungsumfang, der durch die Kündigung erspart wurde, zu entrichten. Zusätzlich besteht ein Anspruch des AN auf Vergütung der Leistungen und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Kündigung - auch im Verhältnis des AN zu Dritten - entstanden sind.
- (3) Ist die Kündigung aus Gründen, die von dem AN zu vertreten sind, erfolgt, besteht ein Vergütungsanspruch des AN für die bis dahin erbrachten Leistungen nur, soweit diese für den AG nutzbar sind.
- (4) Kündigungen bedürfen stets der Schriftform.

§ 11 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Verträge werden schriftlich geschlossen. Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie von dem AN schriftlich bestätigt werden.
- (2) Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus den Verträgen durch den AG auf Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AN.
- (3) Gerichtsstand ist der Sitz des AN.
- (4) Für alle Vertragsverhältnisse gilt nur das Recht der Bundesrepublik Deutschland.